

- die kollektive Erziehung von straffällig gewordenen Bürgern und die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben unterstützen;
- den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege Hilfe bei der Beratung und Entscheidung von nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen gewähren.

§53

Vertreter der Kollektive

(1) Vertreter der Kollektive wirken zur allseitigen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten im Interesse der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit am Strafverfahren mit. Sie festigen durch ihre Tätigkeit die Verbindung zwischen den Bürgern und dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen, vermitteln wechselseitig die Erfahrungen und tragen zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten bei. Sie wirken an der Hauptverhandlung mit und haben dem Kollektiv über deren Ergebnisse zu berichten.

(2) Als Vertreter der Kollektive können aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten oder des Angeklagten Vertreter von sozialistischen Brigaden, Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven am Strafverfahren mitwirken.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Vertreter der Kollektive bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren.

§54

Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger

(1) Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kollektive der Werktätigen können von ihren Organen oder Kollektiven als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger beauftragt und ihre Zulassung zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung kann bei Gericht beantragt werden.

(2) Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht,

- die Meinung über das Vorliegen einer Straftat, die Persönlichkeit und die Schuld des Angeklagten darzulegen;
- zur Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat beizutragen;
- Anträge, insbesondere Beweisanträge, zu stellen und zu den vorgetragenen Beweisen und gestellten Anträgen Stellung zu nehmen;